

# Beitragsreglement

für die familienergänzende Betreuung (Kinder im Vorschulalter)

## Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsgrundlage	Seite 4			
2.	Grundsätze	4			
3.	Anwendungsbereich	4			
4.	Anspruchsberechtigung 4.1. Massgebendes Einkommen und Vermögen 4.1.1. Massgebendes Einkommen 4.1.2. Anrechnung des steuerbaren Vermögens 4.1.3. Personenkreis 4.2. Erwerbstätigkeit 4.3. Abweichungen, Einzelfälle	5 5 5 5 5 6 6			
5.	Nebenauslagen, Zahlungsmodalitäten 5.1. Nebenauslagen 5.2. Finanzflüsse/Gemeindebeiträge	6 6 6			
6.	Auskunftspflicht der Eltern	7			
7.	Unterlagenverweigerung/unwahre Angaben	7			
8.	Neuberechnung des Gemeindebeitrages (Revision)				
9.	Weitere Bestimmungen				
10.	Inkraftsetzung				

#### 1. Rechtsgrundlage

Beschluss der Urnenabstimmung vom 18. Mai 2014.

#### 2. Grundsätze

Die Gemeinde unterstützt in Pfäffikon wohnhafte Eltern, die familienergänzende Angebote in Anspruch nehmen, mit einkommensabhängigen Beiträgen an die Betreuungskosten.

Machen Eltern Anspruch auf Beiträge an familienergänzende Betreuungsangebote der Gemeinde geltend, so haben sie den Nachweis zu erbringen, dass aufgrund ihrer Berufstätigkeit ein Anspruch auf Beiträge besteht.

Die Bemessung der Gemeindebeiträge an die Eltern erfolgt nach folgenden Kriterien:

 Die individuelle Bemessung des Beitrags wird durch die beiden folgenden Faktoren bestimmt: Umfang der Angebotsnutzung der familienergänzenden Betreuungsangebote; dieser wird vorgängig zwischen dem Anbieter und den Eltern resp. Erziehungsberechtigten vereinbart. Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern; diese bildet die Grundlage für die Festlegung des Gemeindebeitrages.

Zuständig für die Festsetzung der Gemeindebeiträge ist die Abteilung Soziales. Sie stützt sich dabei auf das vorliegende Reglement.

#### 3. Anwendungsbereich

Das Beitragsreglement findet Anwendung für in Pfäffikon wohnhafte Eltern, die Dienstleistungen einer familienergänzenden Einrichtung in Anspruch nehmen:

- Bei einem Krippenbetreiber in Pfäffikon, der über die gesetzlich erforderliche Bewilligung verfügt
- Bei einer formell anerkannten Tagesfamilie

#### 4. Anspruchsberechtigung

#### 4.1. Massgebendes Einkommen und Vermögen

Grundlage für die Berechnung der Beiträge an die Eltern bildet das steuerbare Einkommen gemäss Einschätzungsentscheid/Steuererklärung zuzüglich 10% des steuerbaren Vermögens (gemäss Ziffer 4.1.2). Die Informationen werden grundsätzlich direkt vom Steueramt bezogen.

Zur Beitragsberechnung gelten die folgenden <u>Abweichungen</u> von den Angaben im Einschätzungsentscheid/in der Steuererklärung:

#### 4.1.1. Massgebendes Einkommen

- Abzug für Liegenschaften/ Unterhaltskosten wird beschränkt
   Zulässig ist nur der Pauschalabzug (zurzeit 20% des in der Steuererklärung aufgeführten Bruttoertrags der Liegenschaften/Verkehrswert). Weitergehende Investitionen werden nicht berücksichtigt.
- Keine Abzüge für Einzahlungen in die private Altersvorsorge Säule 3A
   Abzüge für Einzahlungen in die private, freiwillige Altersvorsorge 3A für die Berechnung der Beiträge an Eltern werden nicht berücksichtigt.
- Beschränkte BVG-Abzüge 2. Säule für selbständig Erwerbende
  Bei selbständig Erwerbenden werden die zulässigen BVG-Abzüge (2. Säule) auf die
  analogen Beiträge von altersmässig vergleichbaren Arbeitnehmern in der Gemeinde
  Pfäffikon beschränkt.

#### 4.1.2. Anrechnung des steuerbaren Vermögens

Vom steuerbaren Vermögen gelten Fr. 75'000.– pro Elternteil als <u>Freibetrag</u>. Wenn das steuerbare Vermögen höher ist, werden 10% des den Freibetrages übersteigenden steuerbaren Vermögens für die Beitragsberechnung einbezogen.

#### 4.1.3. Personenkreis

Als Bemessungsgrundlage für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gelten die Einkommen und Vermögen der sorgeberechtigen Eltern. Als gleichgestellt gelten der Partner oder die Partnerin eines sorgeberechtigten Elternteils, wenn sie im gleichen Haushalt mit den Kindern leben.

Bei gerichtlich getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern oder getrennt lebenden unverheirateten Eltern wird das Einkommen/Vermögen desjenigen Elternteils herangezogen, dem die elterliche Sorge zugeteilt ist oder, wenn ein gemeinsames Sorgerecht besteht, in dessen Haushalt das Kind mehrheitlich lebt, zuzüglich dem Kinderunterhaltsbetrag des anderen Elternteils, der gerichtlich oder durch die Vormundschaftsbehörde/KESB festgestellt wurde.

Ermittelt werden die Berechnungsgrundlagen aufgrund der vom Steueramt der Gemeinde Pfäffikon übernommenen Angaben. Ist dies nicht möglich (beispielsweise bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde), haben die Eltern die erforderlichen Dokumente selber beizubringen.

#### 4.2. Erwerbstätigkeit

Für den Bezug von einkommensabhängigen Gemeindebeiträgen für die familienergänzenden Angebote müssen die folgenden Erwerbstätigkeiten nachgewiesen sein:

- Bei zwei Elternteilen/Konkubinatspartnern mindestens 120%
- Alleinerziehender Elternteil mindestens 20%

Der Anspruch auf Gemeindebeiträge besteht im Umfang der Erwerbstätigkeit (z.B. 40% Erwerbstätigkeit = Gemeindebeiträge für 2 Betreuungstage).

#### 4.3. Abweichungen, Einzelfälle

Wenn die Steuerdaten wesentlich von den tatsächlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten abweichen, werden individuelle Veranlagungen vorgenommen. Entscheidungen im Einzelfall liegen in der Kompetenz der Sozialbehörde.

Zeigt es sich, dass die angenommenen Berechnungsgrundlagen nicht den aktuellen Gegebenheiten entsprochen haben, so sind Rückforderungen möglich.

#### 5. Nebenauslagen, Zahlungsmodalitäten

#### 5.1. Nebenauslagen

Für in der Krippe oder Tagesfamilie anfallende ausserordentliche Auslagen (z.B. Anschaffungen von Kleidern, Hygieneartikel, Aktivitäten u.a.) werden keine Beiträge ausgerichtet.

#### 5.2. Finanzflüsse / Gemeindebeiträge

Die Betreiber des familienergänzenden Betreuungsangebots stellen den Eltern für die erbrachten Dienstleistungen eine Rechnung. Die Eltern bezahlen diese direkt.

Der Anspruch auf Gemeindebeiträge entsteht für Betreuungskosten ab dem Monat, in dem das Gesuch eingereicht wird.

Die Auszahlung der Gemeindebeiträge an die Eltern erfolgt in der Regel monatlich gegen Einreichung eines Belegs, wonach die Betreuungstaxe bezahlt worden ist. Gemeindebeiträge werden nur innert 6 Monaten seit Rechnungsstellung des Betreibers ausgerichtet.

#### 6. Auskunftspflicht der Eltern

Mit der Unterzeichnung des Beitragsgesuchs geben die Eltern/Konkubinatspartner ihr Einverständnis, dass die zuständige Berechnungsstelle (Abteilung Soziales) Einsicht in diejenigen Personendaten nehmen darf, welche für die Berechnung des Gemeindebeitrages notwendig sind (z.B. Steuerdaten, Daten der Einwohnerdienste u.a.).

Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Elternbeitrags benötigt werden, von den Eltern nicht beigebracht, so werden keine Beiträge ausgerichtet.

#### 7. Unterlagenverweigerung / unwahre Angaben

Erfolgt die Ausrichtung der Beiträge aufgrund unwahrer Angaben über Familien/Konkubinats-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie nicht gemeldeter Änderungen beim Verdienst und Vermögen, so wird die Differenz rückwirkend zurückgefordert. Kommen die Eltern/Konkubinatspartner der Nachzahlungspflicht nicht nach, so wird die Beitragszahlung eingestellt.

#### 8. Neuberechnung des Gemeindebeitrages (Revision)

- Eine Überprüfung der Gemeindebeiträge erfolgt einmal jährlich
- Eine Neuberechnung erfolgt wenn Änderungen von Tatsachen, die Einfluss auf die Höhe des Gemeindebeitrags haben (insbesondere Einkommens- und Familienverhältnisse), welche dem Sozialamt gemeldet werden
- Die Anpassung des Gemeindebeitrags erfolgt auf den ersten Tag des Monats nach der Meldung

Eine Neufestlegung des Gemeindebeitrags infolge Änderung des Einkommens erfolgt nur, wenn sich die massgebliche Berechnungsgrundlage der Eltern/Konkubinatspartner um mindestens CHF 5'000.– erhöht oder vermindert.

#### 9. Weitere Bestimmungen

Die genauen Beiträge/Tarife finden sich auf der separaten Beitragstabelle.

Die Gemeindebeiträge werden bis zu einem maximalen Tagessatz von Fr. 120.– ausgerichtet. Der minimale Anteil der Eltern beträgt Fr. 18.– pro Betreuungstag.

Die Gemeinde richtet maximal einen Betrag von Fr. 102.- pro Betreuungstag aus.

Reglements- und Beitrags-Änderungen durch den Gemeinderat können jederzeit erfolgen. Die Anpassungen treten frühestens 3 Monate ab Mitteilung an die Eltern in Kraft.

## 10. Inkraftsetzung

Vorliegendes Beitragsreglement wurde mit Beschluss des Gemeinderats vom 5. August 2014 genehmigt und tritt per 1. Oktober 2014 in Kraft.

## Gemeinderat Pfäffikon ZH

Bruno Erni Hanspeter Thoma Gemeindepräsident Gemeindeschreiber

# Beitragstabelle der Gemeinde Pfäffikon für die familienergänzende Betreuung (**Kinder im Vorschulalter**)

Massgebliche Berech- nungsgrundlage	Anteil Ge- meinde
bis 15'000.00	85%
bis 20'000.00	81%
bis 25'000.00	77%
bis 30'000.00	73%
bis 35'000.00	68%
bis 40'000.00	64%
bis 45'000.00	60%
bis 50'000.00	54%
bis 55'000.00	48%
bis 60'000.00	42%
bis 65'000.00	36%
bis 70'000.00	30%
bis 75'000.00	24%
bis 80'000.00	18%
bis 85'000.00	12%
bis 90'000.00	6%
ab 90'000.00	0%

**Beispiel** bei Tagessatz von Fr. 120.–

FI. 120			
Gemeindebeiträ- ge in Fr.	Anteil Eltern in Fr.		
120.0	120.0		
102.0	18.0		
97.0	23.0		
92.0	28.0		
87.0	33.0		
82.0	38.0		
77.0	43.0		
72.0	48.0		
64.8	55.2		
57.6	62.4		
50.4	69.6		
43.2	76.8		
36.0	84.0		
28.8	91.2		
21.6	98.4		
14.4	105.6		
7.2	112.8		
0.0	120.0		

GEMEINDEVERWALTUNG Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon ZH Tel. 044 952 52 52 / Fax 044 952 52 00 gemeinde@pfaeffikon.ch www.pfaeffikon.ch